

Empfohlene Standards für physiotherapeutische Praxen und Hausbesuche für die Dauer der Corona-Pandemie – Stufe 3

Autor ist Physio Austria

Version 8. Oktober 2020

Inhalt

- 3 1. Hintergrund und Zielsetzung**
- 3 2. Empfehlungen für mögliche Einschränkungen des Praxisbetriebs und von Hausbesuchen**
- 4 3. Strukturqualitätskriterien**
 - 4 3.1 Welche räumlichen Voraussetzungen sollen Praxen erfüllen?
 - 4 3.2 Hinweis für Praxengemeinschaften
 - 4 3.3. Hinweis für Hausbesuche
- 5 4. Hygienemaßnahmen und notwendige Schutzausrüstung**
 - 5 4.1 Dringende Empfehlungen für den Berufsalltag
- 6 5. Prozessqualität – Ablauforganisation der Behandlungen**
 - 6 5.1 Triage und Terminvergabe
 - 6 5.2 Wesentliche Information für PatientInnen vor Behandlungsbeginn sowie ggf. für einen Aushang in der Praxis
 - 7 5.3 Terminplanung und Einteilung der Therapiezeiten in der Praxis
 - 7 5.4 Vorgehen bei Gruppentherapien
 - 8 5.5 Hygienemaßnahmen zwischen den Therapien (Einzel und Gruppe)
 - 8 5.6 Dokumentation der Schutzmaßnahmen
- 9 6. Quellen und weiterführende Informationen**

1. Hintergrund und Zielsetzung

Zielsetzung dieser Empfehlungen ist es, PhysiotherapeutInnen bei ihrer Tätigkeit zur Zeit der Pandemie und eine adäquate Versorgung für PatientInnen und KlientInnen während der Corona-Pandemie zu unterstützen. Physio Austria screent für PhysiotherapeutInnen stetig die mit den stufenweisen Lockerungen und Verschärfungen im öffentlichen Bereich einhergehenden Empfehlungen der Bundesregierung und stellt darauf basierend detaillierte Empfehlungen für Standards für das Arbeiten in der physiotherapeutischen Praxis zur Verfügung.

Die empfohlenen Standards sollen sowohl der Sicherheit der PatientInnen und KlientInnen als auch der behandelnden PhysiotherapeutInnen dienen und tragen damit zu einem adäquaten Behandlungsmanagement in einer Zeit mit notwendigen erhöhten Schutzmaßnahmen bei. Wesentliche Grundlage und weiterführende Informationen bieten die vom Gesundheitsministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgegebenen Handlungsempfehlungen.

Für die folgenden Ausführungen wurde auf bereits vor der Pandemie gültige Standards und aktuelle Handlungsempfehlungen zurückgegriffen. Sie sollen einen Überblick über wesentliche Aspekte und Regelungen zur Zeit der Pandemie geben.

Physio Austria informiert regelmäßig über neue Entwicklungen. Bitte informieren auch Sie sich regelmäßig über eventuelle Abänderungen der empfohlenen Standards, Handlungsempfehlungen und Hygienerichtlinien sowie regionale Ampelregelungen (z.B. auf der Webseite von Physio Austria, des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), etc.).

2. Empfehlungen für mögliche Einschränkungen des Praxisbetriebs und von Hausbesuchen

Im Falle von Einschränkungen durch die Covid-19-Maßnahmenverordnung (vormals Covid-19-Lockereungsverordnung) sowie ggf. regionale Ampelbestimmungen beachten Sie bitte, dass gegebenenfalls

- o der Praxisbetrieb in dieser Zeit nicht mit einem bisher gewohnten regulären Praxisbetrieb gleichzusetzen ist, d.h. unter Umständen nur AkutpatientInnen behandelt werden können.

- o die Hausbesuchstätigkeit in dieser Zeit nicht mit der bisher gewohnten regulären Tätigkeit gleichzusetzen ist, d.h. unter Umständen nur AkutpatientInnen behandelt werden können.
- o eineE PatientIn als AkutpatientIn gilt, wenn er/sie durch eine Nichtbehandlung einen bleibenden, nachhaltigen Schaden in seiner/ihrer Funktion erleiden würde und dessen/deren momentane Lebens- und Arbeitssituation keinen Aufschub der Behandlung zulässt.
Stellt einE ÄrztIn aktuell eine Verordnung über Physiotherapie aus, ist damit die medizinische Notwendigkeit der Therapie, auch unter den aktuellen Umständen anzunehmen. Bei älteren Verordnungen entscheidet jedeR BehandlerIn im Einzelfall, ob die Behandlung unter den gegebenen Umständen dringend erforderlich ist oder nicht. Die individuelle Entscheidung, wer einE AkutpatientIn ist, liegt in Ihrem Ermessen als PhysiotherapeutIn. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem/der anordnenden ÄrztIn zu halten.
- o Im Rahmen der eigenverantwortlichen Berufsausübung obliegt die letztendliche Entscheidung über das Durchführen einer verordneten Behandlung nach Abwägen von individuellem Nutzen und Risiko für den/die PatientIn aber auch die eigene Sicherheit unter Einbeziehung ethischer Aspekte jeder/m PhysiotherapeutIn.
Eine Ablehnung einer Behandlung sollte jedenfalls an den/die verordnende ÄrztIn rückgemeldet und im Sinne der Nachvollziehbarkeit dokumentiert werden. Ebenso sollte die Entscheidung und deren Grundlage in verständlicher Form dem/der PatientIn oder deren/dessen gesetzlichen VertreterIn (SachwalterIn, Erziehungsberechtigter, ErwachsenenvertreterIn) wertschätzend und nachvollziehbar kommuniziert werden.

3. Strukturqualitätskriterien

Diese Kriterien basieren auf den bislang von Physio Austria veröffentlichten empfohlenen Mindeststandards für Physiotherapiepraxen, ergänzt durch spezifische Erfordernisse, die sich aus den aktuellen Entwicklungen, den Handlungsempfehlungen der Ministerien sowie der Covid-19-Maßnahmenverordnung ergeben.

3.1 Welche räumlichen Voraussetzungen sollen Praxen erfüllen?

I. Bauliche Voraussetzungen und Erreichbarkeit

- o patientInnengerechter Zugang und Einrichtung
- o Zufahrtmöglichkeit mit einem PKW ist empfehlenswert
- o räumliche Trennung von privaten Räumlichkeiten ist empfehlenswert. Sollte es z.B. einen gemeinsamen Eingangsbereich geben, ist der Kontakt mit im Haushalt lebenden Personen und PatientInnen zu vermeiden.
- o Praxiszugang muss gekennzeichnet sein.
- o eigener Wartebereich (mit Desinfektionsspender)
- o patientInnengerechtes WC (Desinfektionsmittel, Papierhandtücher)
- o Waschbecken (Seife, Papierhandtücher)

II. Anforderungen an den Behandlungsraum

(vgl. empfohlene Mindeststandards für Physiotherapiepraxen)

- o abgeschlossen
- o natürlich belichtet
- o belüftet (siehe dazu auch die Empfehlungen des BMSGK)
- o Mindestgröße von 16 m²

III. Ausstattung des Therapieraums und erforderliches Verbrauchsmaterial

- o Therapieliege
- o Hilfsmittel entsprechend der anzuwendenden Therapie
Hinweis: Hilfsmittel und Therapiematerialien sollen desinfizierbar sein und auf das Nötigste beschränkt werden.
- o desinfizierbares Lagerungsmaterial (wie Rollen und Pölster)
- o Einmalauflagen für Liegen, so es die aktuelle Situation erfordert

- o (vorzugsweise kontaktfreier) Desinfektionsspender (mit Ellbogen oder Sensor bedienbar)
- o Taschentücher
- o geschlossener Abfalleimer mit Fußhebel für Schutzausrüstung und Taschentücher bzw. Desinfektionstücher
- o entsprechende Müllsäcke (Entsorgung über Restmüll)
- o Einweghandschuhe (im eigenen Ermessen des/der TherapeutIn bzw. auch für PatientInnen möglich, wenn mit Therapiematerial gearbeitet wird)
- o MNS/Schutzmasken
- o Einwegschrürzen (nach eigenem Ermessen des/der TherapeutIn bzw. entsprechend aktueller Handlungsempfehlungen des BMSGPK)

3.2 Hinweis für Praxengemeinschaften

Bei Praxengemeinschaften wird empfohlen, dass die TherapeutInnen auf räumliche Distanz achten. Dies kann z.B. durch eine Vormittags- und eine Nachmittags- und eine Pause dazwischen oder alternierende Therapiezeiten erreicht werden. Somit kann vermieden werden, dass bei Verdacht auf Covid-19 mehrere TherapeutInnen in Quarantäne müssen.

Besondere Vorsicht und erhöhte Hygienemaßnahmen sind auch bei der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur wie z.B. einem Office-Bereich/Computer geboten.

Hier ist zu empfehlen, gemeinsam Standards für die gemeinsam genutzten Räume zu erstellen.

3.3. Hinweis für Hausbesuche

Hilfsmittel und Therapiematerialien, welche zur Therapie mitgeführt werden, sind auf das Nötigste zu beschränken und müssen desinfizierbar sein.

4. Hygienemaßnahmen und notwendige Schutzausrüstung

Hier sind die durch die regionalen Ämter grundsätzlichen Regelungen betreffend Hygiene und ergänzende Handlungsempfehlungen der Gesundheitsbehörden zu berücksichtigen.

Beachten Sie hier insbesondere auch die jeweils gültigen Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). Siehe dazu auch die Quellen und weiterführende Literatur auf Seite 9.

Wenn zu behandelnde PatientInnen aufgrund des Krankheitsbildes keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können bzw. diesen nicht tolerieren (wie es z.B. bei PatientInnen mit SHT passieren kann), kann lt. Auskunft des BMSGPK von 12. April „in dieser Ausnahmesituation [...] der/die PatientIn trotzdem behandelt werden, alle sonst erforderlichen Schutzmaßnahmen sind vollumfänglich anzuwenden.“

Für den Fall einer Infektion der PatientInnen mit Covid-19 oder eines Verdachts der Infektion – so hier eine akutphysiotherapeutische Therapie überhaupt indiziert ist –, sind weiterführende Schutzmaßnahmen wie eine persönliche Schutzausrüstung vorzusehen. Siehe dazu die Handlungsempfehlungen/Informationen des BMSGPK, u.a. jene betreffend die „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“, Stand: 25.09.2020“ und Hinweise für Ausrüstung (siehe Seite 11). Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem/der die Therapie anordnenden ÄrztIn zu halten.

Im Falle einer Erkrankung von PhysiotherapeutInnen und/oder PatientInnen siehe auch die weiterführenden Informationen zur Kontaktpersonennachverfolgung sowie ggf. der „Empfehlung des Umgangs mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen – bei versorgungskritischem Gesundheitspersonal“ des BMSGPK.

4.1 Dringende Empfehlungen für den Berufsalltag

- o regelmäßiges Einholen von Information über eventuelle Abänderungen der Standards, Handlungsempfehlungen und Hygienerichtlinien und Information der PatientInnen über die gesetzten Maßnahmen
- o geübter Umgang im An- und Ablegen und die Nutzung der Schutzausrüstung. Siehe dazu z.B. dies-

bezügliche Informationen des Wiener Gesundheitsverbundes: bit.ly/2F9jTmO

- o Achtsamer Umgang mit dem eigenen Gesundheitszustand. Tägliches Fiebermessen vor der Tätigkeit in der Praxis, zumal geringe Temperaturerhöhung mitunter nicht wahrgenommen wird. Dokumentation darüber wird empfohlen.
- o Hände waschen/desinfizieren (Anleitung für PatientInnen, schriftlicher Aushang mit Illustrationen, Poster, etc.), das Anfassen von Gegenständen soll vermieden werden (es werden keine Zeitungen, Wassergläser, etc. zur Verfügung gestellt, nur Einmalbecher für Wasser).
- o Erstellung eines Desinfektions-/Reinigungsplans auf Basis der behördlichen Auflagen (vermehrte Aufmerksamkeit auf die WC-Anlage, wenn kein eigenes WC für die/den TherapeutIn vorhanden ist, Benutzung geeigneter Desinfektions- und Reinigungsmittel). Dokumentation dieser Maßnahmen wird empfohlen.
- o Abklärung des Gesundheitszustandes der PatientInnen vor jeder Therapieeinheit (siehe „Formular zur Informationspflicht von PatientInnen“)

Hinweis für Hausbesuche

Für Hausbesuche ist es erforderlich, die persönliche Schutzausrüstung – ggf. auch MNS für PatientInnen – mitzuführen, eine Wischdesinfektion der unmittelbaren Behandlungsumgebung durchzuführen und den Kontakt zu anderen Personen im Haushalt zu vermeiden. Wenn nicht anders möglich, ist dafür Sorge zu tragen, den Sicherheitstand einzuhalten.

5. Prozessqualität – Ablauforganisation der Behandlungen

5.1 Triage und Terminvergabe

Durch die Pandemie ergibt sich, v.a. zu Zeiten verschärfter Maßnahmen, die Notwendigkeit, bei der Terminvergabe ein Triage-System auszuarbeiten.

D.h. die Priorisierung der Terminvergabe erfolgt auf Basis der Dringlichkeit und einer diesbezüglichen vorherigen Abfrage. Dies ist erforderlich, zumal aufgrund erhöhter Hygienemaßnahmen eine verminderte Anzahl von zu vergebenden Terminen zu erwarten ist. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das mögliche Erfordernis, persönliche Termine bei Orange oder Rot der Corona-Ampel ggf. zu reduzieren.

Im Fall einer Infektion oder potenziellen Infektion ist Rücksprache mit dem zuweisenden Arzt zu halten.

5.2 Wesentliche Information für PatientInnen vor Behandlungsbeginn sowie ggf. für einen Aushang in der Praxis

Vor der ersten Behandlung sollen PatientInnen oder deren Angehörige, falls der/die PatientIn kognitive Unterstützung benötigt, telefonisch über folgende Eckpunkte (so zutreffend) informiert und aufgeklärt werden. Diese Informationen sollten zudem als Informationsblatt für PatientInnen zur Verfügung gestellt bzw. auch ggf. als Aushang in der Praxis angebracht werden.

Vorbereitende Maßnahmen:

- o Information über die Möglichkeit der Anreise (Verfügbarkeit von Parkplätzen)
- o Information über pünktlichen Therapiebeginn und dass bei verspäteter Anreise die Therapie nur bis zum angesetzten Zeitpunkt durchgeführt wird
- o Information über Umkleidemöglichkeit in der Praxis: PatientInnen sollen – wenn erforderlich – bereits mit geeigneter Kleidung für die Therapie in die Praxis kommen. Bei Bedarf ist eine Umkleidemöglichkeit in der Praxis vorhanden.
- o Der Toilettengang soll – wenn möglich – ebenso vor Betreten der Praxis erfolgen. Bei Bedarf ist selbstverständlich eine Nutzung der Toilette in der Praxis möglich.
- o Sollten sich zwischen dem ersten oder auch zwischen einzelnen vereinbarten Terminen Krankheitssymptome bemerkbar machen, darf die Praxis nicht aufgesucht werden. Es wird empfohlen,

eine entsprechende Absageregulung mit dem/r PatientIn zu treffen.

In der Praxis:

- o Die Praxis soll frühestens fünf Minuten vor Therapiebeginn betreten werden. Dies ist erforderlich, um eine adäquate Belüftung und Desinfektion zwischen den Terminen gewährleisten zu können und Kontakte zwischen PatientInnen zu vermeiden.

Hinweis insbesondere für Praxengemeinschaften: Bereitstellen von Information zum Wartebereich, wo sich PatientInnen vor Behandlungsbeginn aufhalten sollen, um Kontakt zu anderen PatientInnen zu vermeiden, wird empfohlen.

- o Die Praxis soll von PatientInnen bereits mit MNS betreten werden. Dieser ist jedenfalls in der Praxis korrekt zu tragen. Ein MNS wird gegebenenfalls, falls nicht anders zu organisieren, von der/vom PhysiotherapeutIn zur Verfügung gestellt. Hier ist anzumerken, dass Visiere nicht dieselbe Schutzwirkung wie ein MNS haben und das Tragen von Visieren vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht empfohlen wird.
 - o Wenn medizinische Gründe vorliegen, die dem Tragen eines MNS entgegenstehen, sind ein ärztliches Attest und eine entsprechende Dokumentation erforderlich.
 - o PatientInnen sollen, unmittelbar nach dem Betreten der Praxis und nach Verlassen des Behandlungsraumes, die Hände waschen und/oder desinfizieren. Ein entsprechender Aushang über korrektes Waschen und Desinfizieren kann unterstützend in der Praxis ausgehängt werden.
 - o Information für Begleitpersonen, Eltern oder Kinder der PatientInnen, dass ein Aufenthalt während der Therapie im Behandlungs- oder Wartebereich nicht möglich ist.
- Ausnahmen:** Der/die PatientIn ist ein Säugling oder Kleinkind oder die räumlichen Voraussetzungen in der Praxis erlauben einen Aufenthalt unter Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstands für die Dauer der Behandlung. Die letztendliche Entscheidung darüber obliegt dem/r TherapeutIn.
- o Wenn möglich, soll die Zahlung nur auf elektronischem Weg/per Überweisung erfolgen.

Hinweise für Hausbesuche:

- o Vor Therapiebeginn ist ein MNS anzulegen und während der Therapie korrekt zu tragen. Ein MNS wird gegebenenfalls, falls nicht anders zu organisieren, von der/vom PhysiotherapeutIn zur Verfügung gestellt.
- o Wenn medizinische Gründe vorliegen, die dem Tragen eines MNS entgegenstehen, sind ein ärztliches Attest und eine entsprechende Dokumentation erforderlich.
- o PartnerInnen, Kinder, MitbewohnerInnen oder Betreuungspersonen der PatientInnen werden angewiesen, sich während der Therapie nicht im Zimmer, in dem die Behandlung stattfindet, aufzuhalten. Sollte dies nicht anders möglich sein, ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten und ebenso ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- o Sollten sich zwischen dem ersten Hausbesuch oder auch zwischen einzelnen vereinbarten Terminen Krankheitssymptome bemerkbar machen, darf der Hausbesuch nicht durchgeführt werden. Es wird empfohlen, eine entsprechende Absageregung mit dem/der PatientIn zu treffen.

5.3 Terminplanung und Einteilung der Therapiezeiten in der Praxis

- o ausreichend zeitlichen Abstand zwischen den Therapieeinheiten verschiedener PatientInnen (siehe nachfolgend Informationen zu Maßnahmen zwischen den Therapieeinheiten)
- o falls mehrere TherapeutInnen die Praxis nutzen, zeitversetzte Einteilung der Therapieeinheiten, um Kontaktzeiten von TherapeutInnen und PatientInnen zu minimieren

Hinweise für Praxengemeinschaften: Bei der Einteilung/Planung der Therapiezeiten wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass

- PatientInnen untereinander möglichst keinen Kontakt, wenn dann ausschließlich unter Berücksichtigung der Mindestabstände, haben. Dies kann u.a. durch alternierende Therapiezeiten in den unterschiedlichen Behandlungsräumen und durch das Betreten der Praxisräumlichkeiten in zeitlicher Nähe zum Behandlungstermin gewährleistet werden.
- genug Abstand zwischen den Therapieeinheiten verschiedener PatientInnen liegt (siehe Kapitel 5.5).

5.4 Vorgehen bei Gruppentherapien

Aus den Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für niedergelassene nichtärztliche Gesundheitsberufe (Datum der Erstellung: 29. April 2020) gehen keine konkreten Vorschriften für das Abhalten von Gruppen im Rahmen der Physiotherapie hervor. Es wird darin festgehalten: „In bestimmten Fällen ist eine Behandlung im Gruppensetting erforderlich. Zusätzlich zu den sonst üblichen Schutzvorkehrungen ist die Gruppengröße so zu wählen, dass vor, während und nach der Behandlung ein Mindestabstand von 1 Meter zwischen den TeilnehmerInnen/Teilnehmern eingehalten wird.“

Die Teilnahme an einer Gruppe ist aufgrund der Vermeidung von Kontakten (vermeintlich) Infizierter nur für „gesunde“ Personen (in Hinsicht auf eine Covid-19-Infektion) anzudenken.

Als Schutzausrüstung für PhysiotherapeutInnen und TeilnehmerInnen gilt lt. Handlungsempfehlungen für niedergelassene nichtärztliche Gesundheitsberufe demnach:

„Angehörige/r des Gesundheitsberufs gesund – Patientin/Patient gesund:

- o Angehörige/r des Gesundheitsberufs: medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung
- o Patientin/Patient: medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung“

In den Handlungsempfehlungen des Gesundheitsministeriums wird nicht unterschieden, ob es sich um eine Indoor- oder Outdoor-Gruppe handelt.

Die Handlungsempfehlungen des Gesundheitsministeriums zielen primär auf die PatientInnenbehandlung ab und geben keinen Aufschluss über die Abhaltung von Gruppen in der Gesundheitsförderung und Prävention.

Da auch Angebote im Sportbereich eine Öffnung erfahren haben, darf angenommen werden, dass auch die (Wieder-) Aufnahme von Gruppen im Rahmen von Angeboten zur physiotherapeutischen Prävention und Gesundheitsförderung zulässig ist.

Weiters gibt es in den Handlungsempfehlungen des Gesundheitsministeriums keine konkrete Angabe zur maximalen Gruppengröße.

Diese lässt sich jedoch aus der Covid-19-Maßnahmenverordnung ableiten.

Laut Maßnahmenverordnung (Stand 6. Oktober) sind bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze in geschlossenen Räumen maximal zehn Personen zugelassen.

Dies ist somit auch für physiotherapeutische Gruppen zu berücksichtigen, ist davon auszugehen, dass präventive physiotherapeutische Gruppen einer „Zusammenkunft zu körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung“ (vgl. § 10 Abs. 1 Covid-19-Maßnahmenverordnung) zuzuordnen sind und hier die Marke der zehn Personen als Obergrenze anzunehmen ist (vgl. § 10 Abs. 2 Maßnahmenverordnung).

Unbenommen bleibt davon selbstverständlich die Einhaltung der für PhysiotherapeutInnen geltenden Hygiene- und Sicherheitsauflagen wie die Möglichkeit der Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes zu jedem Zeitpunkt (vor/während/nach der Gruppeneinheit).

Siehe dazu die Handlungsempfehlungen für niedergelassene nichtärztliche Gesundheitsberufe des BMSGPK.

5.5 Hygienemaßnahmen zwischen den Therapien (Einzel und Gruppe)

- o Raum lüften

Hinweis für Hausbesuche: Den PatientInnen wird empfohlen, den Raum vor und nach der Therapie zu lüften, so dies im Rahmen der Mobilität möglich ist. Therapieraum/Materialien desinfizieren (Eintrag der erforderlichen Maßnahmen in den Hygiene- und Reinigungsplan)

- o WC desinfizieren, wenn es benutzt wurde oder man nicht sicher weiß, ob es benutzt wurde (speziell, wenn es kein eigenes WC für TherapeutInnen gibt)
- o Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Wechsel der Schutzkleidung, etc.)
- o Bei engem Körperkontakt wird der Wechsel der Oberkleidung empfohlen.

Für diese Tätigkeiten sollten mindestens 15 Minuten vorgesehen werden, je nach Ausstattung und Aufwand 30 Minuten. Bei verkürzter Reinigungsdauer ist dafür Sorge zu tragen, dass in den verkürzten Pausenzeiten PatientInnen, welche die Praxis betreten oder verlassen, wenn möglich nicht und wenn, dann nur mit ausreichendem Abstand aufeinandertreffen.

5.6 Dokumentation der Schutzmaßnahmen

Physio Austria empfiehlt, dort, wo noch nicht umgesetzt, dass PhysiotherapeutInnen alle der Hygiene und Sicherheit dienenden Regelungen für die Praxis in einem Hygiene- bzw. Sicherheitskonzept gesammelt zu dokumentieren. Dies können z.B. Verhaltensregelungen für in der Praxis tätige Personen sein, der Reinigungs- und Hygieneplan, Durchlüftungskonzept, Regelungen für das Abhalten von Gruppen, Checklisten für Telefonate, Vorlagen für PatientInneninformationsblätter, u.ä.

Diese Empfehlungen gelten bis auf Weiteres.

Laufende Updates sind entsprechend der von der Regierung gesetzten Maßnahmen möglich.

Beachten Sie bitte auch die laufende Berichterstattung auf www.physioaustria.at, die tagesaktuelle Version der Covid-19-Maßnahmenverordnung (www.ris.bka.gv.at) sowie die Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

6. Quellen und weiterführende Informationen

AGES, Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit: bit.ly/30Dy6QK

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen

- o Kontaktpersonennachverfolgung, Version von 25. September 2020: bit.ly/30D5oPS
- o Coronavirus – Häufig gestellte Fragen: bit.ly/34wqu3o
- o Empfehlung des Umgangs mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen – bei versorgungskritischem Gesundheitspersonal des BMSGKP, Version von 19.08.2020: bit.ly/2GLxgtN
- o Fachinformationen: bit.ly/2GtOBYA
- o FAQ: mechanische Schutzvorrichtung (MNS): bit.ly/3iC6e5A
- o Handlungsempfehlung für niedergelassene Gesundheitsberufe, Corona Virus SARS-CoV-2 (COVID-19), Version von 29. April 2020: bit.ly/36FBo9I
- o Informationen für Kontaktpersonen, Version von 29. September 2020: bit.ly/2GIDVLJ
- o Übersicht Einsatzbereiche verschiedener Maskenarten und Mund- Nasen-Schutzes im Gesundheits- / Sozialbereich, Version von 21. April 2020: bit.ly/3jAAsad

Karl Landsteiner, Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften:

- o COVID-19: Prävention und Umgang in Primärversorgungspraxen, Hygiene: bit.ly/3liqNWf
- o COVID-19: Prävention und Umgang in Primärversorgungspraxen, Schutzausrüstung: bit.ly/33ADAgI

Physio Austria:

- o Empfohlene Mindeststandards für Physiotherapiepraxen, o.J.: bit.ly/3d7IAwv

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV), abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at

Wiener Gesundheitsverbund: Hygienemaßnahmen - Informationsvideo: bit.ly/3jl2pNk